

ZH_OBERGERICHT RT240113 vom 20. August 2024

ZH Obergericht, 2024-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240113

FR: ZH_OBERGERICHT RT240113 du 20 août 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT240113 del 20 agosto 2024

Erwägungen

E. 14

Juni 2024 um Erteilung der Rechtsöffnung für Fr. 15'890.45 nebst 10 % seit 23. Mai 2024 (Urk. 1). Mit Urteil – bzw. korrekterweise Verfügung (vgl. auch Urk. 7 S. 3) – vom 15. Juli 2024 trat die Vorinstanz auf das Rechtsöffnungs gesuch nicht ein und auferlegte die Entscheidgebühr von Fr. 300.– der Gesuchstellerin (Urk. 4 S. 3 = Urk. 7 S. 3). 1.3. Dagegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 12. August 2024 recht- zeitig (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 5) Beschwerde, mit welcher sie sinnge- mäss die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids sowie die Gutheissung ihres Rechtsöffnungsbegehrens beantragt (Urk. 6): 1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–5). Da sich die Be- schwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unbegrün- det erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Dazu gehört, dass in der Beschwerde im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll (BGer 5A_247/2013 vom

E. 15

Oktober 2013, E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014, E. 5.4.1; je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begrün- dungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der

- 3 - Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). 3.1. Die Vorinstanz erwog, gemäss Art. 60 ZPO prüfe das Gericht von Amtes we- gen, ob die Prozessvoraussetzungen nach Art. 59 ZPO gegeben seien, ansonsten auf das Gesuch nicht einzutreten sei (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Zu den Prozessvoraus- setzungen zähle unter anderem die Verfahrenslegitimation der Parteien. Zur Ein- leitung des Rechtsöffnungsverfahrens legitimiert sei nur der betreibende Gläubiger bzw. dessen Rechtsnachfolger, wobei die Rechtsnachfolge urkundlich nachzuwei- sen sei. Vorliegend habe die Gesuchstellerin das Rechtsöffnungsverfahren einge- leitet. Die Gesuchstellerin sei jedoch nicht identisch mit dem Betreibenden bzw. dem Gläubiger in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Opfikon (Zahlungs- befehl vom 28. Mai 2024). Eine allfällige Rechtsnachfolge werde sodann weder gel- tend gemacht noch sei eine solche aus den eingereichten Unterlagen ersichtlich. Damit fehle der Gesuchstellerin die Verfahrenslegitimation, weshalb auf das Ge- such nicht einzutreten sei (Urk. 7 E. 3.1 f.). 3.2. Die Gesuchstellerin machte geltend, sie habe als Beilage zum Rechtsöff- nungsbegehren den Zahlungsbefehl Nr. ..., die original Schuldanerkennung vom 7. Juli 2024 und die original Abtretungserklärung von C._____ an sie vom 15. Dezem- ber 2022 eingereicht, was als Rechtsnachfolge akzeptiert werden sollte

(Urk. 6). 3.3. Die Erteilung der Rechtsöffnung setzt unter anderem die sog. "drei Identitäten" voraus: Identität zwischen der in Betreuung gesetzten und der durch den Titel ausgewiesenen Schuld, Identität zwischen dem Betrieben und dem Schuldner, gegen den sich der Titel richtet, und Identität zwischen dem Betreibenden und dem aus dem Titel berechtigten bzw. auf dem Titel genannten Gläubiger (vgl. BGE 141 I 97 E. 5.2 mit Hinweis auf BGE 139 III 444 E. 4.1.1; BSK SchKG-Staehelin, Art. 80 N 29 ff.; Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 169 ff.). Die Identität zwischen Gläubiger und Betreibendem (und Rechtsöffnungsersuchendem) bezieht sich dabei nicht auf die materielle Berechtigung an der Forderung, sondern einzig auf die Berechtigung des Betreibenden aus dem Rechtsöffnungstitel. Im betreibungs- resp. rechtsöffnungsrechtlichen Sinne aktivlegitimiert ist somit nicht der wirkliche (materiellrechtliche), sondern ausschliesslich der (formal) durch den Titel ausgewiesene

- 4 - Gläubiger (oder sein urkundlich nachgewiesener Rechtsnachfolger), d.h. diejenige Person, welcher die in Betreuung gesetzte Forderung im Rechtsöffnungstitel zugesprochen wurde (ZR 121 [2022] Nr. 39, S. 149). 3.4. Aus dem Rechtsöffnungstitel (Schuldanererkennung vom 7. Juli 2022; Urk. 3/1) geht als Gläubiger C._____ hervor. Am 15. Dezember 2022 wurde die Forderung an die D._____ – und damit an die Gesuchstellerin als Inhaberin dieses Einzelunternehmens – abgetreten (Urk. 3/5). Im Zahlungsbefehl vom 28. Mai 2024 wird jedoch wiederum C._____ als Gläubiger und damit Betreibender aufgeführt, der durch die Gesuchstellerin vertreten wird (Urk. 2 S. 1). Um Rechtsöffnung ersuchte schliesslich wieder die Gesuchstellerin, die sich als Gläubigerin aufführt (Urk. 1). Somit fehlt es sowohl an der Identität der durch den Rechtsöffnungstitel ausgewiesenen Gläubigerin (Gesuchstellerin; infolge Abtretung) und dem Betreibenden (C._____) als auch an der Identität des Betreibenden (C._____) und der Rechtsöffnungsersuchenden (Gesuchstellerin). Ist der Betreibende nicht identisch mit dem Kläger (Rechtsöffnungsersuchenden), leidet das Begehren an einem prozessrechtlichen Mangel (Verfahrenslegitimation), weshalb auf das Rechtsöffnungsgesuch nicht einzutreten ist (Stücheli, a.a.O., S. 170 Fn. 20). Der vorinstanzliche Entscheid ist somit nicht zu beanstanden. 4. Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 15'890.45 auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Gesuchstellerin infolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.